

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 17.03.2020

Nummer 5

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b>I. Bekanntmachungen:</b>	
1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE 14 „Lebensmittelmarkt Am Großen Busch“ im Ortsteil Südlohn	2
2. Aufhebung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	3
3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	4
4. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	5
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE15 „Wohnanlage Am Vereins- haus“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	6
6. Stellplatzsatzung der Gemeinde Südlohn	7
7. Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn	14
8. Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Oeding, Flur 12 und 18, Flurstücke versch.	16
<b>Mitteilungen</b>	
9. Abfallkalender 1. Halbjahr 2020	17

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## Bekanntmachung

### 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE14 "Lebensmittelmarkt Am Großen Busch" im Ortsteil Südlohn

#### Bekanntmachung vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE14 "Lebensmittelmarkt Am Großen Busch" im Ortsteil Südlohn beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist der Neuaufbau eines Lebensmittelmarktes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung findet statt in der Zeit vom 18.03.2020 bis zum 02.04.2020.

Alle Planunterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren sind auf der Seite [www.suedlohn.de/auslegung](http://www.suedlohn.de/auslegung) zu finden. Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

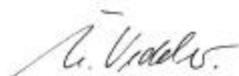
#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE14 "Lebensmittelmarkt Am Großen Busch" im Ortsteil Südlohn, einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 17.03.2020

  
Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **Aufhebung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

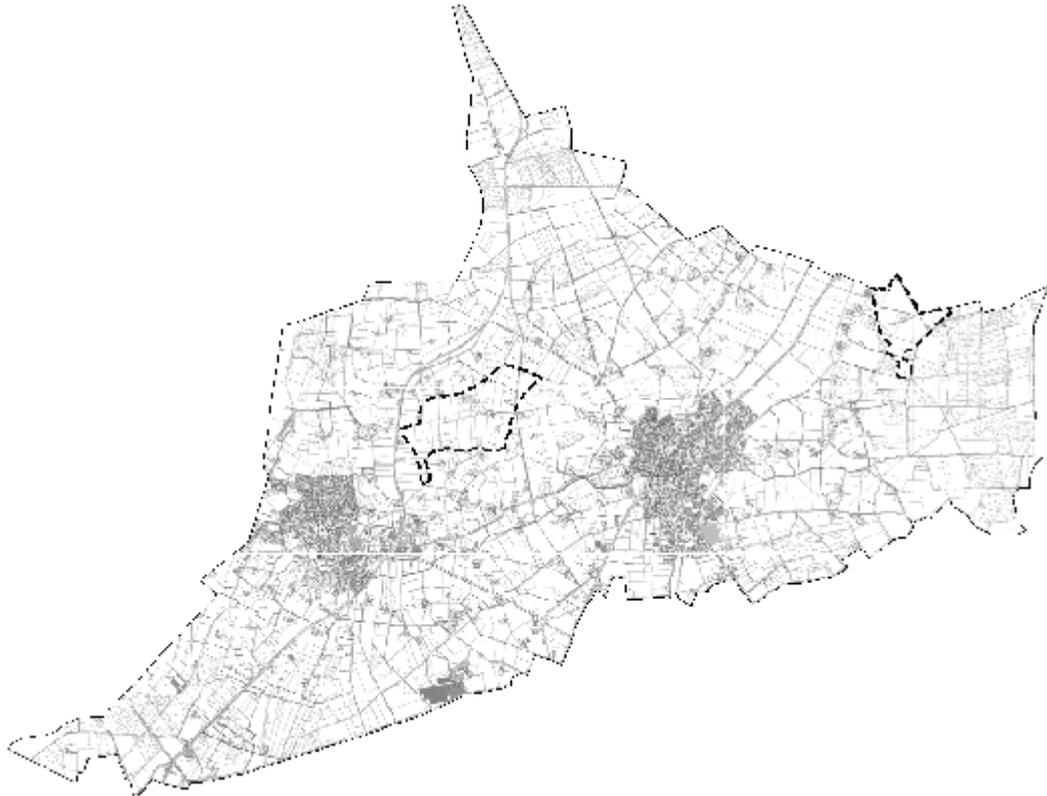
*Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufhebung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.*

Inhalt der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn war im Jahr 2003 die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen.

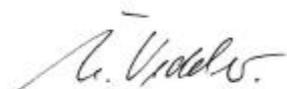
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss, das Verfahren zur Aufhebung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn einzuleiten, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 17.03.2020

  
Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Marktplatz/Panofen" im Ortsteil Oeding; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Marktplatz/Panofen" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsverfahrens beinhaltet die Flurstücke gem. Oeding, Flur 5; Parz: 903 (tlw.), 1118 (tlw.), 1121 und 1122 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.

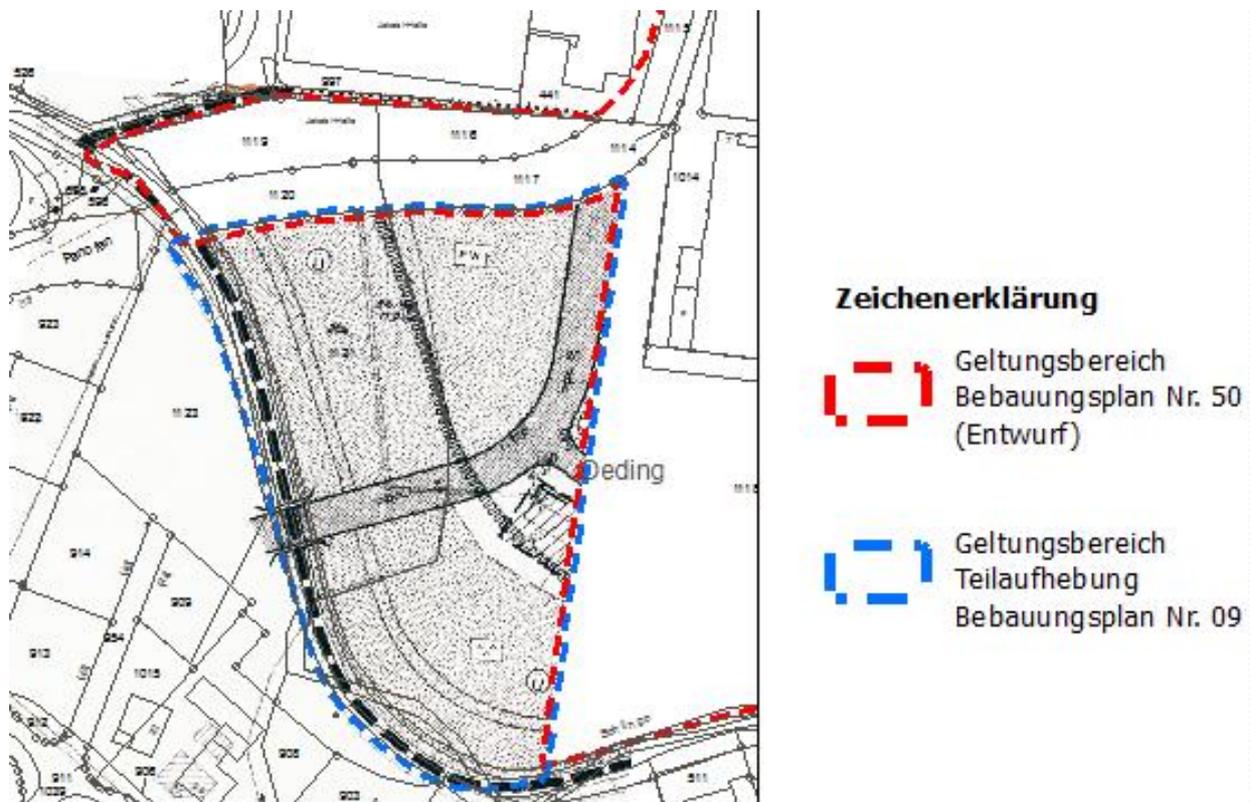
Auf dieser Restfläche ist im Bebauungsplan Nr. 09 unter anderem eine weiter südlich liegende Straßenverbindung über die Schlinge, eine Grünfläche und in einem kleinen Teil ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Diese Festsetzungen sind mit den geplanten Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 50 nicht kompatibel und können aus naturschutzfachlicher Sicht zu Artenschutzkonflikten führen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Marktplatz/Panofen" im Ortsteil Oeding einzuleiten, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 17.03.2020



Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz / Panofen“ im Ortsteil Oeding, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz / Panofen“ im Ortsteil Oeding im Ortsteil Oeding beschlossen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung wurde durch beschluss in der Sitzung am 11.03.2020 erweitert.

Ziel dieser Planänderung ist die Neuordnung und Erschließung der bislang schon als Wohn- und Mischgebiet festgesetzten Baugrundstücke im Plangebiet, sowie die Ergänzung der Gemeinbedarfsfläche des St. Ida Kindergartens.

Das erweiterte Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 61, 272 – 274, 292, 399, (tlw.), 406, 407, 515 (tlw.), 574 (tlw.), 551 und 552 sowie Flur 5, Parz. 993 (tlw.) und umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Erweiterung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Marktplatz / Panofen“ im Ortsteil Oeding im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 (Abs. 1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

### Übersichtsplan



Südlohn, 17.03.2020

  
Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE15 "Wohnanlage Am Vereinshaus"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

*Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE15 "Wohnanlage Am Vereinshaus" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.*

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 24, Parz. 12, 220 und 533, und umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha.

Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel verfolgt werden, die planungsrechtliche Zulassungsfähigkeit eines umfangreichen Wohnbauvorhabens innerhalb des Plangebiets herzustellen. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind, kann der Bebauungsplan aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

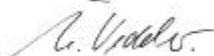
### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE15 "Wohnanlage Am Vereinshaus" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

### Übersichtsplan, o. M.



Südlohn, 17.03.2020

  
Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Stellplatzsatzung der Gemeinde Südlohn**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019, (GV. NRW. S. 202) folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Südlohn. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§2 Herstellungspflicht und Begriffe**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

#### **§3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung und den Rahmenempfehlungen, die mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW, dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte und Gemeindebund NRW sowie weiteren Fachexperten entwickelt wurden (**Anlage 2**).

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

#### **§4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, von einer Grundstücksgrenze in einem Radius von 75 m, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung —SBauVO) vom 16.08.2019 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

#### **§5 Ablösung**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Südlohn einen Geldbetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Südlohn in der zur Zeit gültigen Fassung zur Ablösung zahlen.

(2) Der Geldbetrag ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

### §6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer entgegen §2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrrad-abstellplätzen in ausreichender Zahl herstellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

### §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1:

#### Stellplätze für KFZ - Wohngebäude (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser)

1. Wohnungen mit $\leq 50 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1,0 Stellplatz je Wohneinheit
2. Wohnungen mit $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 130 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohneinheit
3. Wohnungen mit $> 130 \text{ m}^2$ Wohnfläche	2,0 Stellplätze je Wohneinheit

#### Abstellplätze für Fahrräder - Wohngebäude

Einfamilienwohnhäuser	Keine Anforderungen
Zweifamilien- und Mehrfamilienwohnhäuser	3 Abstellplätze je $100 \text{ m}^2$ BGF

## Anlage 2:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken	Bei sonstigen Grundstücken	
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>			
	Ein- und Zweifamilienhäuser	Siehe Anlage 1		
	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	Siehe Anlage 1		
	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1-2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (30-40 m <sup>2</sup> ) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)		1 Stpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)		1 Stpl. je 50-100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze <i>da- von 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Plätze <i>da- von 90% Besucheranteil</i>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besu- cherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besu- cherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenflä- che, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300 m <sup>2</sup> Grund- stücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleider- ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinsteilplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeein- stellplätze
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10 - 20 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 - 20 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen		1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zu- sätzlich 1 Abstpl. je 20 Besu- cherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliege- plätze		1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2-6 Betten, <i>da- von 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>da- von 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken		1 Stpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>da- von 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>

6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>da- von 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-10 Betten <i>da- von 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m <sup>2</sup> Nutz- fläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Universitätskliniken und ähnl- iche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Bet- ten, zusätzlich Abstell- plätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2-6 Betten, zu- sätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Bet- ten, zusätzlich Abstell- plätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kin- der, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler <i>da- von 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Be- rufsfachschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler, zu- sätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>da- von 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitä- ten		1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmer- plätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m <sup>2</sup> Nutz- fläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebe- triebe		1 Stpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutzflä- che oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheran- teil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutz- fläche oder je drei Beschäf- tigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- stellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80-100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m <sup>2</sup> Nutz- fläche oder je drei Beschäf- tigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500-2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 —1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150-250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

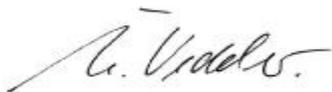
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.03.2020



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn. In Abweichung von § 2 Abs. 2 b) wird für bisher bereits im Gemeindegebiet gehaltene Hunde, für die nach der Neuregelung in Art. 2 erstmals eine erhöhte Steuer fällig wäre, der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde nicht erhoben.

### **Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung vom 11.03.2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **Art. 1:**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

#### **Art. 2:**

§ 2 Abs. 2 b wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 2 b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;  
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

#### **Art. 3:**

§ 3 Abs. 2 – 4 werden neu gefasst bzw. eingefügt:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

**Art. 4:**

§ 4 Abs. 2 wird neu gefasst, Abs. 4 wird eingefügt:

- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Eine Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Ermäßigung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Die Ermäßigung wird maximal in Höhe des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 a der Satzung gewährt.

**Art. 5:**

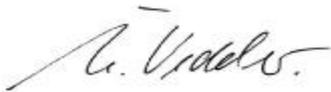
§ 9 wird gestrichen, die übrigen Paragraphen rücken entsprechend vor.

**Art. 6:**

§ 10 Inkrafttreten lautet:

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Südlohn, 17.03.2020



Christian Vedder  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der**

### **Gemarkung Oeding, Flur 12 und 18, Flurstücke versch.**

Der Anlass für die Teilungsvermessung der Grundstücke (Gemarkung Oeding, Flur 12 und 18, Flurstücke versch.) ist der Bau eines Radwegs entlang der B70.

Von der Maßnahme sind auch die Flurstücke 19 und 60 (Flur 18) (Depe Schlatt– Gewässer Nr. 1200) betroffen. Es ist nach § 3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet, diese Angabe ist aber nur für die Gewässerfläche zutreffend. Da die Eigentümer für die Landflächen unbekannt sind und daher nicht ermittelt werden konnten, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 27.02.2020 zur Geschäftsbuchnummer 1900112025 in der Zeit

**vom 01.04.2020 bis 30.04.2020**

in der Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Vermessung, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld,

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 15:00 Uhr sowie

Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 742169 (Herr Isselhorst) oder Rufnummer 02541 742194 (Herr Bröker) erfolgen. Ihre Ansprechpartner sind Herr Isselhorst bzw. Herr Bröker.

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung :

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Vermessung, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, zu erheben.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung :

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Coesfeld, den 17.03.2020

gez. Ulrich Küting, Regierungsvermessungsdirektor



Südlohn / Oeding

2020

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich  
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen  
im Innenteil oder bei der

Gemeindeverwaltung  
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:



Informationen zur Einführung der "Gelben Tonne" finden Sie im Innenteil

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL		MAI		JUNI	
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 So	2 Mo P (AB)	2 Do	2 Di	3 Fr	3 So	3 So	3 Mi	4 Do B (IB)	4 Mo P (AB)
2 Do B (IB)	2 So	3 Di W (Südl./Oed. AB)	3 Fr	4 Sa	4 Mi P (IB)	4 Sa	4 Mo Krammarkt	4 Mo Krammarkt	4 Do B (IB)	5 Fr	5 Fr
3 Fr	3 Mo P (AB)	4 Mi P (IB)	4 Sa	5 So	5 Do	5 So	5 So	5 Di	5 Fr	6 Sa	6 Sa
4 Sa	4 Di W (Südl./Oed. AB)	5 Do	5 So	6 Mo	6 Fr	6 Mo	6 Mi B (IB)	6 Mi B (IB)	6 Sa	7 So	7 So Hütentour
5 So	5 Mi P (IB)	6 Fr	6 Mo	7 Di	7 Sa	7 Di	7 Do	7 Do	8 Mo	8 Mo	8 Mo M (AB)
6 Mo P (AB)	6 Do	7 Fr	7 So	8 Mi B (IB)	8 Sa	8 Mi B (IB)	8 Fr	8 Fr	9 Di	9 Di	9 Di W (Oeding IB)
7 Di W (Südl./Oed. AB)	7 Fr	8 So	8 Mi	9 Do	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Sa	10 Mi	10 Mi	10 Mi M (IB)
8 Mi P (IB)	8 Sa	9 Mo	9 Do	10 Di	10 Di	10 Di	10 Fr Karfreitag	10 So	11 Mo	11 Mo	11 Mo M (AB)
9 Do	9 So	10 Mi B (IB)	10 Fr	11 Se	11 Mi	11 Se	11 Se	11 Mo M (AB)	12 Di	12 Di	12 Di W (Oeding IB)
10 Fr	10 Mo	12 Do	12 Do	12 So	12 Di	12 So	12 So	12 Di W (Oeding IB)	13 Mi	13 Mi	13 Mi M (IB)
11 Se	11 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo Ostermontag	13 Mo	13 Mo Ostermontag	13 Mi M (IB)	13 Mi M (IB)	14 Do	14 Do	14 Do
12 So	12 Mi B (IB)	14 Sa	14 Sa	14 Do	14 Di	14 Di	14 Mi M (AB)	14 Do	15 Fr	15 Fr	15 Mo
13 Mo	13 Do	15 So	15 So	15 So	15 Mi	15 Mi	15 Mi W (Oeding IB)	15 Fr	16 Sa	16 Sa	16 Di W (Südlohn IB)
14 Di	14 Fr	16 Mo M (AB)	16 Mo	16 Do	16 Do	16 Do	16 Mi M (IB)	16 Sa	17 So	17 So	17 Mi B (IB)
15 Mi B (IB)	15 Sa	17 Di W (Oeding IB)	17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Fr	17 Fr	17 So	18 Mo	18 Mo	18 Do
16 Do	16 So	18 Mi M (IB)	18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Sa	18 Sa	18 Mo	19 Di	19 Di	19 Di W (Südlohn IB)
17 Fr	17 Mo M (AB)	19 Do	19 Do	19 So	19 So	19 So	19 So	19 Di W (Südlohn IB)	20 Mi	20 Mi	20 Sa Südlohner Kirmes
18 Sa	18 Di W (Oeding IB)	20 Fr	20 Fr	20 Mo	20 Mo	20 Mo	20 Mo	20 Mi B (IB)	21 Do	21 Do	21 So Südlohner Kirmes
19 So	19 Mi M (IB)	21 Se	21 Se	21 Di U/EK	21 Di	21 Di	21 Di	21 Do Christi Himmelfahrt	22 Fr	22 Fr	22 Mo P (AB), Krammarkt
20 Mo M (AB)	20 Do	22 So Krammarkt	22 So	22 So Krammarkt	22 Mi	22 Mi	22 Mi	22 Fr	23 Sa	23 Sa	23 Mo P (AB), Krammarkt
21 Di W (Oeding IB)	21 Fr	23 Mo	23 Mo	23 Mo	23 Do	23 Do	23 Do	23 Se	24 So	24 So	23 Di W (Südl./Oed. AB)
22 Mi M (IB)	22 Sa	24 Di W (Südlohn IB)	24 Di	24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Fr	24 So	25 Mo	25 Mo	24 Mi P (IB)
23 Do	23 So	25 Mi B (IB)	25 Mi	25 Mi	25 Do	25 Do	25 Do	25 Mo	26 Di	26 Di	25 Do
24 Fr U/EK	24 Mo	26 Do	26 Do	26 Do	26 Mo	26 Mo	26 Mo	26 Mi B (IB)	27 Mi	27 Mi	26 Fr
25 Sa	25 Di W (Südlohn IB)	27 Fr	27 Fr	27 Fr	27 So	27 So	27 So	27 Mi B (IB)	28 Do	28 Do	27 Sa
26 So	26 Mi B (IB)	28 Sa	28 Sa	28 Sa	28 Sa	28 Sa	28 Sa	28 Do Mai-Meile/Gewerbeschau	29 Fr	29 Fr	28 Fr
27 Mo	27 Do	29 So	29 So	29 So	29 So	29 So	29 So	29 Mi P (AB)	30 Sa	30 Sa	29 Sa
28 Di W (Südlohn IB)	28 Fr	30 Mo P (AB)	30 Mo	30 Mo	30 Do	30 Do	30 Do	30 Di W (Südl./Oed. AB)	31 So	31 So	30 So
29 Mi B (IB)	29 Sa	31 Di W (Südl./Oed. AB)	31 Di	31 Di	31 So	31 So	31 So	31 So			31 Di
30 Do											
31 Fr											

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23